

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 2 - Personal- und Finanzwesen, Kindertagesbetreuung
VL-131/2024	Datum	30.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	14.11.2024	beschließend

Betreff:

Einbringung der dritten Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung verweist den am 14. November 2024 in das Ratsinformationssystem eingestellten Entwurf der zweiten Änderungssatzung der Entwässerungssatzung zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Geänderter Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren zur Kenntnis. Die Gebührenkalkulation ergibt, dass die geltenden Abwassergebühren kostendeckend sind. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt deshalb, die Entwässerungssatzung nicht zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird bei der Einbringung dargestellt.

Sachdarstellung:

Trotz der für das Jahr 2024 bereits erfolgten Gebührenerhöhung wurde im Verlauf des Wirtschaftsjahres deutlich, dass erneut eine Gebührenkalkulation erforderlich wird, insbesondere aufgrund der anhaltend sinkenden Wasserverbräuche. Der Magistrat wird über die Gebührenkalkulation am 11.11.2024 beraten.

Diese wird den Mandatsträgern zur Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2024 vorgelegt

Ergänzung Sachdarstellung:

Dem Magistrat wurde die anhängende Gebührenkalkulation vorgelegt, die entgegen der ursprünglichen Annahme zu dem Ergebnis kommt, dass die Abwassergebühren auf Grundlage der zweiten Änderungssatzung der Entwässerungssatzung kostendeckend sind. Eine erneute Änderung der Gebührensatzung ist somit entbehrlich. Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung deshalb auf die Änderung der Entwässerungssatzung zu verzichten.

Gem. § 10 des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.

Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den

Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 sowie die Erkenntnis von deutlich geringeren Verbrauchsmengen zunächst vermutet, dass die Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2025 nicht auskömmlich kalkuliert sein würden.

Die Verwaltung hat somit auch für das Wirtschaftsjahr 2025 eine Gebührenkalkulation erstellt, die der Vorlage als Anlage beigefügt.

Bei der Kalkulation der zu berücksichtigenden Ertragspositionen wurden die Ansätze in Abstimmung mit dem neuen Eigenbetriebsleiter und dem Technischen Eigenbetriebsleiter abgestimmt.

Erfreulicherweise ist als entlastender Faktor zu verzeichnen: Reduktion der Umlage an die Stadt Hessische für die teilweise Entwässerung über die Abwasseranlage Walburg von 120.000 € auf 70.000 €.

Eine deutliche Entlastung der Gebührenzahler erfolgt durch die Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung. Hier wurde der kalkulatorische Zinssatz auf den Durchschnittssatz der letzten 30 Jahre der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten gem. Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank (1994 – 2023) (s. Anlage) auf 2,903333 festgelegt.

Insgesamt wurde auf Grundlage des nicht durch Fremdkapital finanzierten betraglichen Anteils des Anlagevermögens eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 80.800 € ermittelt.

Belastend zu berücksichtigen sind die sinkenden Abnahmemengen. Der 5-Jahresdurchschnitt liegt bei rd. 234.000 m³, die Abnahmemengen sind rückläufig. Der Mittelwert der letzten beiden Jahre beläuft sich auf rd. 224.000 m³. In Erwartung weiter rückläufiger Abnahmemengen, auch in Folge der erheblichen Gebührenerhöhung zum 01.01.2024 wurde der Gebührenkalkulation der Durchschnitt der Abnahmemenge der letzten beiden Jahre für die Kalkulation zu Grunde gelegt.

Die vorliegende Gebührenkalkulation zeigt auf, dass der für 2024 festgesetzte Gebührensatz auch für 2025 genau kostendeckend ist. Die Verwaltung empfiehlt deshalb den Gebührensatz nicht zu verändern. Der Beschluss einer neuen Gebührensatzung ist damit nicht notwendig.

Mit dem Jahresabschluss ist in einer Nachschau zu ermitteln, inwieweit eine Gebührenüber- oder unterdeckung vorliegt und entsprechend in der Gebührenermittlung für die Folgejahre zu berücksichtigen.

Finn Thomsen
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Gebührenkalkulation Abwasser 2025
2. Kalkulatorischer Zinssatz 2025
3. Wasser_Abwasserverbräuche 2017_2023 KS.xlsx

